

Az.: 4 A 638/09
2 K 1247/04

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwaltskanzlei

gegen

den Landkreis Zwickau
vertreten durch den Landrat
Robert-Müller-Straße 4 - 8, 08056 Zwickau

- Beklagter -
- Antragsgegner -

beigeladen:

vertreten durch den Geschäftsführer

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Immissionsschutzrechts
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. von Egidy

am 7. Dezember 2010

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 16. September 2009 - 2 K 1247/04 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens vor dem Obergerverwaltungsgericht einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht wird auf 45.000 € festgesetzt.

Gründe

Der zulässige Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ist nicht begründet. Die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Richtigkeitszweifel, der besonderen Schwierigkeit sowie des Verfahrensmangels (§ 124 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5 VwGO) liegen nicht vor.

1. Das Verwaltungsgericht hat die Klage gegen eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von Bauschutt, Erdaushub und Straßenaufbruch mit dem angefochtenen Urteil abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, dass zum einen die der zunächst beigeladenen Fa. GmbH erteilte Genehmigung nicht nach § 18 BImSchG erloschen sei; die zunächst Beigeladene sei zwar im Jahr 2005 in Insolvenz gefallen, im Jahre 2006 und 2007 sei die entsprechende Anlage jedoch von der Fa. betrieben worden. Im Übrigen verstoße die angefochtene Genehmigung nicht gegen drittschützende Regelungen: Die Klägerin könne sich nicht auf den sogenannten Gebietserhaltungsanspruch berufen, da sowohl das

Betriebsgrundstück wie auch das benachbarte Grundstück der Klägerin im Außenbereich seien. Unzumutbare Belastungen durch Lärm- und Staubimmissionen seien nicht zu erwarten.

2. Zweifel an der Richtigkeit bestehen entgegen der Auffassung der Klägerin nicht schon deshalb, weil die Entscheidung über die Erstattungsfähigkeit der Kosten der Beigeladenen fehlerhaft sei. Eine Berufungszulassung wegen der Kostenentscheidung kann nach § 158 VwGO nicht erfolgen. Nach dieser Regelung ist eine Anfechtung der Entscheidung über die Kosten unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird. Die Vorschrift bezweckt, die oberen Gerichte von einer isolierten Überprüfung der Kostenentscheidung freizustellen. Sie steht daher einer Anfechtung der Kostenentscheidung auch dann entgegen, wenn das Rechtsmittel in der Hauptsache nicht zu einer Sachentscheidung führen kann. Bei Rechtsmitteln, die - wie hier - einer Zulassung bedürfen, ist eine Sachentscheidung erst nach der Zulassung möglich (BVerwG, Beschl. v. 6.3.2002, NVwZ 2002, 1385).

3. An der Richtigkeit des Urteils bestehen auch keine Zweifel, weil das Gericht nach Auffassung der Klägerin fehlerhaft von einem Außenbereich ausgegangen sei, da es sich um ein Mischgebiet nach § 6 BauNVO in einem nicht beplanten Innenbereich handle. Es spricht umgekehrt alles dafür, dass die Auffassung des Verwaltungsgerichts, wonach die angesprochenen Grundstücke im Außenbereich liegen, richtig ist. Das Verwaltungsgericht hat über die Frage, ob von einem Außenbereich auszugehen ist, auf der Grundlage einer Beweisaufnahme entschieden (s. dazu etwa: SächsOVG, Beschl. v. 30.6.2009 - 1 A 483/08 -, zitiert nach juris). Die dort getroffenen Feststellungen werden von der Klägerin auch nicht mit deren Hinweis, wonach das Verwaltungsgericht fehlerhaft davon ausgegangen sei, dass das nächst gelegene Gebäude vom ihrem Grundstück 150-200 m entfernt sei, obwohl sich schon in 30-40 m Entfernung ein Einfamilienhaus befinde, entscheidend in Frage gestellt. Die von der Klägerin angegriffene Feststellung hat das Verwaltungsgericht so nicht getroffen. Es hat vielmehr ausgeführt, dass in südlicher/südöstlicher Richtung in einer Entfernung von 30-40 m ein Einfamilienhaus und von 150 m zwei größere Gebäude der Straßenmeisterei gelegen seien. Die Feststellungen des Verwaltungsgerichts sprechen auch im Übrigen nicht dafür, dass eine Bauweise vorliegen könnte, die den Eindruck von Geschlossenheit vermittelt: Östlich vom Grundstück der Klägerin befinden sich eine Freifläche (Wiese, Weideland); die in dieser Richtung nächst gelegenen Gebäude befinden sich in 150-200 m Entfernung. In westlicher/nordwestlicher Richtung ist ebenfalls eine Freifläche und 100 m entfernt Baumbestand.

Nördlich gelegen sind Grünanlagen, Garagen, Schuppen und ein Unterstand für PKW, somit nur Gebäude, die nicht dem dauerhaften Aufenthalt dienen und schon deshalb nicht vom Begriff des Bauens in § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfasst werden (BVerwG, Beschl. v. 2.3.2000, BRS 63 Nr. 99; SächsOVG, Beschl. v. 30.6.2009, a. a. O). In südwestlicher/östlicher Richtung befindet sich das angrenzende Betriebsgrundstück der Beigeladenen. Der Senat hat bei dieser Sachlage keine ernstlichen Zweifel, dass keine aufeinander folgende Bebauung gegeben ist, die trotz etwaiger Baulücken den Eindruck von Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermitteln könnte.

4. Zweifel an der Richtigkeit ergeben sich auch nicht wegen des Vorbringens, wonach das genehmigte Anlagengrundstück auch in einem Außenbereich (§ 35 BauGB) unzulässig wäre. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Außenbereichsvorhabens hat für die Frage, ob eine gegen das Vorhaben gerichtete Drittanfechtungsklage Erfolg hat, zunächst keine Bedeutung. § 35 BauGB hat keine schlechthin drittschützende Wirkung. Einen Abwehranspruch wegen einer bauplanungsrechtlichen Unzulässigkeit könnte die Klägerin nur dann herleiten, wenn das in § 35 Abs. 3 BauGB verankerte Rücksichtnahmegebot verletzt wäre. Davon kann nicht ausgegangen werden. Ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot wäre bei der gegebenen Sachlage anzunehmen, wenn der genehmigte Betrieb schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen würde (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB). Das Zulassungsvorbringen enthält hierzu keine Ausführungen aufgrund derer die ausführlichen Darlegungen des Verwaltungsgerichts, wonach von dem Vorhaben keine unzumutbaren Lärm- und Staubimmissionen ausgehen, in Zweifel zu ziehen wären.

Das Vorbringen der Klägerin beschränkt sich insoweit darauf, dass sie einen Abwehranspruch gegen eine schleichende Umwandlung in einen unbeplanten Innenbereich ihres derzeitigen Außenbereichsgrundstücks habe. Das damit angesprochene Abwehrrecht wegen eines Gebietserhaltungsanspruchs liegt jedoch ungeachtet der Frage, ob hier eine Umwandlung in einen unbeplanten Innenbereich überhaupt in Rede stehen kann, nicht vor. Der Gebietserhaltungsanspruch vermittelt in einem festgesetzten oder tatsächlichen Baugebiet nach § 34 Abs. 2 BauGB das Recht, der Nutzungsart nach nicht zulässige Vorhaben abzuwehren. Der Anspruch folgt aus den wechselseitigen Bindungen, denen die Grundstücke in einem festgesetzten oder tatsächlichen Baugebiet unterliegen. Er kann daher schon deshalb nicht außerhalb eines Baugebiets bestehen (BayVGH, Beschl. v. 3.11.2009, 1 ZB 06.1842, zitiert nach juris).

5. Der Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO wegen der weiteren Erwägung der Klägerin, wonach „nicht sämtliche Richter, die an der mündlichen Verhandlung ...teilgenommen haben, das Urteil gefasst haben“ ist nicht dargelegt i. S. v. § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO. Die Rüge der nicht ordnungsgemäßen Besetzung ist nur dann ordnungsgemäß erhoben, wenn der Beteiligte, der sie geltend macht, über ihm nicht bekannte gerichtsinterne Vorgänge, die für die Besetzungsfrage maßgeblich gewesen sein könnten, zweckentsprechende Aufklärung gesucht hat; eine nur „auf Verdacht“ erhobene Rüge entspricht dem nicht (BVerwG, Beschl. v. 11.4.1986, Buchholz 310 § 133 VwGO Nr. 64).

Die Klägerin trägt zur Begründung ihrer Besetzungsrüge vor, dass in dem angefochtenen Urteil vom 16.09.2009 Unterlagen verwertet worden seien, die dem Gericht erst am Tag nach der mündlichen Verhandlung zugegangen seien; daraus werde ersichtlich, dass die ehrenamtlichen Richter nicht mitentschieden hätten. Mit diesem Vorbringen wird nicht schlüssig dargetan, dass das angefochtene Urteil nicht gemäß § 112 VwGO von den Richtern und ehrenamtlichen Richtern gefällt wurde, die an der dem Urteil zugrunde liegenden Verhandlung teilgenommen haben. Die von der Klägerin angesprochenen Unterlagen sind Telefonnotizen, über die das Gericht am Tag der mündlichen Verhandlung in einem Telefongespräch mit dem Beklagten informiert wurde; am Tag nach der mündlichen Verhandlung wurden dann Unterlagen dem Gericht übersandt. Zwar erhebt sich bei einer solchen Verfahrensweise - etwa - die Frage, ob das Telefongespräch möglicherweise erst im Anschluss an die geschlossene mündliche Verhandlung geführt und damit das angefochtene Urteil sich auf Tatsachen und Ermittlungen bezieht, die nicht Verfahrensgegenstand waren (§ 108 VwGO). Dass darüber hinaus die ehrenamtlichen Richter von dem Inhalt des Telefongesprächs keine Kenntnis gehabt haben könnten und das Urteil insoweit gleichsam ohne ehrenamtliche Richter gefällt wurde, kann dem Zulassungsvorbringen nicht entnommen werden. Die Klägerin hätte sich vor Erhebung der Verfahrensrüge darum bemühen müssen, Aufklärung über den Verfahrensablauf zu bekommen, etwa indem das Verwaltungsgericht und sei es auch nur fernmündlich um Mitteilung gebeten wird, ob auch die ehrenamtlichen Richter von dem Inhalt des Telefongesprächs vor der Urteilsfällung informiert waren (vgl. BVerwG, Beschl. v. 23.10.1980, DVBl 1981, 493).

6. Der Zulassungsgrund des Verfahrensmangels nach § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO liegt auch nicht wegen der von der Klägerin gerügten Verletzung des rechtlichen Gehörs vor. Die Klägerin trägt vor, dass sie keine Gelegenheit erhalten habe, sich zu einem neuen Sachverhalt zu

äußern. Das Gericht habe erst nach der mündlichen Verhandlung ermittelt, dass die zunächst Beigeladene seit dem 13.5.2005 wegen Insolvenz ihre Geschäftstätigkeit aufgegeben und der Insolvenzverwalter einen weiteren Betrieb der zur Anlage gehörenden Bauschutt-Recyclinganlage abgelehnt habe. Hätte sie diese Information vor dem Urteil erhalten, hätte sie vorgetragen, dass die angefochtene Genehmigung nach § 18 BImSchG erloschen sei. Eine Zulassung der Berufung kann wegen dieses Verfahrensmangels nicht erfolgen, weil die angefochtene Entscheidung darauf nicht beruhen kann.

Nach § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO ist die Berufung zuzulassen wenn das Urteil auf einem Verfahrensmangel beruhen kann. Ob die damit angesprochene Ursächlichkeit des Verfahrensmangels für die Entscheidung auch in den Fällen erforderlich ist, in denen mit dem Verfahrensmangel - wie hier das rechtliche Gehör - ein absoluter Revisionsgrund i. S. v. § 138 VwGO angesprochen ist, wird in Rechtsprechung und Literatur unterschiedlich beurteilt (Seibert, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 3. Aufl., § 124 Rn. 221 ff m. w. N.). Auch wenn davon ausgegangen würde, dass die Beruhensfiktion in § 138 VwGO für das Berufungszulassungsverfahren entsprechend gelten würde, wäre - wie im Revisionsverfahren (BVerwG, Urt. v. 16. März 1994, NVwZ 1994, 1095) - die Berufung entsprechend § 144 Abs. 4 VwGO nicht zuzulassen, wenn der auf einzelne Feststellungen oder rechtliche Erwägungen bezogene Gehörsverstoß ersichtlich unerheblich für die Berufungsentscheidung wäre dazu: OVG NRW, Beschl. v. 31.3.2004, DVBl 2004, 840). Davon wäre hier auszugehen.

Maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt einer Drittanfechtungsklage gegen eine immissionschutzrechtliche Genehmigung ist derjenige der Erteilung der Genehmigung an den Anlagenbetreiber. Die Frage, ob zu einem späteren Zeitpunkt ein anderer Anlagenbetreiber auf der Grundlage der Genehmigung den Betrieb fortführt, hat keine Bedeutung für die Rechtmäßigkeit der Genehmigung. Die Genehmigung ist anlagenbezogen und nicht auf den Antragsteller, Adressaten oder jeweiligen Anlagenbetreiber personenbezogen. Demzufolge hat ein Wechsel des Anlagenbetreibers keine Auswirkungen auf die Genehmigung (Dietlein in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Band I, Stand: März 2010, § 6 Rn. 7 m. w. N.). Ein Erlöschen der Genehmigung war daher auch entgegen der Auffassung der Klägerin nicht Folge der Insolvenz der Genehmigungsadressatin. Schließlich liegen auch keine Hinweise dafür vor, dass nach ihrer Insolvenz im Jahre 2005 die Genehmigung nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erloschen sein könnte, weil die Anlage mehr als drei Jahre nicht betrieben worden wäre. Auch die Klägerin hatte zu keinem Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass nach dem Jahr 2005 die

Anlage nicht mehr betrieben worden wäre; umgekehrt hatte sie auch nach der Insolvenz mit Schriftsatz vom 28.4.2006 auf die erhebliche Staub- und Lärmbelästigung durch die Anlage hingewiesen.

7. Aus den Ausführungen ergibt sich zugleich, dass die Rechtssache keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten aufweist, die in einem Berufungsverfahren zu klären wären.

8. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind erstattungsfähig (§ 162 Abs. 3 VwGO), da sie sich durch ihre Antragstellung einem Kostenrisiko ausgesetzt hat.

9. Bei der Streitwertfestsetzung gemäß §§ 47, 52 Abs. 1 GKG orientiert sich der Senat an der erstinstanzlichen Festsetzung gegen die die Beteiligten keine Einwendungen erhoben haben.

10. Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Kober

von Egidy

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*